



NABU Kreisverband Kleve e.V. * Kapellener Markt 2 * 47608 Geldern

Kreis Kleve
Technik, Bauen und Umwelt
Herr Dieregsweiler
Postfach 1507
47515 Kleve

NABU-Kreisverband Kleve e.V.

Monika Hertel
(1. Vorsitzende)

Geldern, 17.07.2020

Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Naturschutzverbände: Antrag auf Genehmigung nach §4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von drei WEAs in Geldern-Walbeck durch die Bürgerwindpark Gelderland GmbH & Co. KG, Hoekerweg 9, 47638 Straelen

- Zeichen der Kreisverwaltung Kleve: 6.1/6.3-323-00260-2019-03-GV
- Zeichen des Landesbüros der Naturschutzverbände: KLE 37-09 19 IMS /06.20

Sehr geehrter Herr Dieregsweiler,

vielen Dank für die Fristverlängerung für die Stellungnahme. Mit Vollmacht (s. Anhang) und in Vertretung des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW ergeht zu der oben genannten Planung die folgende Stellungnahme:

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind die drei WEAs in Geldern-Walbeck **nach wie vor nicht genehmigungsfähig**. Ihr Bau ist unvereinbar mit dem Schutz zahlreicher gefährdeter Arten (u.a. Fledermausarten, darunter Breitflügler und Großer Abendsegler, Ziegenmelker, Waldschnepfe, Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wespenbussard und Uhu etc.). Außerdem steht ihr Bau den Schutzziele für das betroffene LSG sowie für die ebenfalls betroffenen nach NATURA 2000 geschützten Bereiche des nahe gelegenen Vogelschutz- und FFH-Gebietes Maasduinen (NL) entgegen. Deshalb fordern wir erneut die **Durchführung einer UVS**.

Begründung:

1. Artenschutzrechtliche Prüfung immer noch lückenhaft

Die Nachbearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung führt nun die fehlenden Brutvogelarten wie Ziegenmelker, Waldschnepfe, Wespenbussard und Uhu auf. Die dabei erfolgenden **Bewertungen** sind fachlich zu großen Teilen nicht korrekt.

Ziegenmelker:

Erst nach Einsicht des unveröffentlichten Gutachtens von Bosch und Partner aus 2019 ist ersichtlich, dass die betroffene lokale Population nicht nur aus den drei angegebenen Revierpaaren besteht, sondern aus insgesamt fünf.

NABU Kreisverband Kleve e.V.

Kapellener Markt 2
47608 Geldern
Tel. +49 (0)28 38 / 9 65 44
Info@NABU-Kleve.de
www.NABU-Kleve.de

Geschäftskonto

Verbandssparkasse Goch
IBAN DE89322500500000264499
BIC WELADED1GOC

Vereinsregister

Amtsgericht Kleve
Registernummer: VR 10172
Vereinsitz: Emmerich

Steuernummer

113/5782/0180
Finanzamt Geldern

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Für den Kreis Kleve ist dies eine von nur zwei lokalen Populationen (die zweite befindet sich in Weeze). Weitere Ziegenmelkerbruten sind für das Kreisgebiet nicht bekannt und wahrscheinlich, womit diesen beiden lokalen Populationen artenschutzrechtlich eine besonders große Bedeutung zukommt.

Die lokale Population in der Steprather Heide steht nach unserer Einschätzung mit der Hauptpopulation im Bereich des nahe gelegenen niederländischen Nationalparks Maasduinen im engen Austausch und hängt von ihr populationsgenetisch ab. Die Position der drei geplanten WEAs in Nord-Süd-Richtung hat eine Querriegelwirkung und wird den Austausch zwischen der Teilpopulation und der Hauptpopulation künftig unterbinden. Deshalb sind nicht nur zwei Revierpaare durch den potentiellen Bau der drei WEAs betroffen, sondern alle fünf Paare. Hinzukommt der Lärm durch die Rotoren, auf den Ziegenmelker besonders empfindlich reagieren. Ein Bau der drei WEAs würde somit den Fortbestand der lokalen Population des Ziegenmelkers in Geldern-Walbeck massiv gefährden und muss allein schon deshalb unterbleiben. Die vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zudem völlig unzureichend (s. Punkt 3).

Waldschnepfen:

Die Nachbearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung heilt auf den ersten Blick diesen Mangel der 2019 vorgelegten. Allerdings fehlen valide Angaben zu der Zahl der betroffenen Brutpaare. Der Annahme einer „durchschnittlichen Bestandsdichte ... an und in Wäldern“ (s. Seite 28) kann nicht gefolgt werden. Nach mündlicher Auskunft von Stefan Sudmann (NWO), der ein sehr guter Kenner des Kreises Kleve ist, ist der Bestand an Waldschnepfen in dem betroffenen Waldgebiet **überdurchschnittlich groß**. Deshalb fordern wir eine genaue Untersuchung des Brutbestandes. Wichtig ist zudem, dass die Balzflüge nicht nur im Wald stattfinden, sondern auch die angrenzenden Ackerbereiche überfliegen und als Nahrungshabitat genutzt werden (Beobachtungen Lomme / Hertel 2019). Es muss also für diese Art zusätzlich eine Raumnutzungsanalyse erstellt werden. Die vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Zielart zu großen Teilen nicht geeignet.

Kiebitz und Feldlerche:

Wir wiederholen noch einmal, dass es sich bei den 2015 nachgewiesenen acht Brutpaare Kiebitz um eine lokale Population handelt, die für das Gelderner Kommunalgebiet bedeutend ist. Im Raum Walbeck oder Lüllingen sind nach unseren Beobachtungen aus 2019 keine solch dichten und bislang ungestörten Brutbestände an Kiebitzen nachgewiesen. Das gilt auch für die Feldlerchen. Die Anfang April 2020 durchgeführte Synchronzählung zum Kiebitz im Kreis Kleve zeigt für das Gebiet der Stadt Geldern neben dem betroffenen Bereich nur noch einen Hotspot bei den Kiebitzen südlich von Pont (Auswertung noch in Arbeit). Die Bewertung des Bestandes wird in der überarbeiteten Fassung der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht angepasst, so dass sie an diesem Punkt nach wie vor unzureichend ist. Der Kiebitz gilt als stark gefährdet (Rote Liste 2) in NRW und damit als besonders schützenswert; Feldlerchen werden als gefährdet eingestuft. Die drei geplanten WEAs werden das Umfeld und damit das Brutgebiet für Kiebitz und Feldlerche nachhaltig beeinträchtigen und insoweit bestandsbedrohend wirken. Auch aus diesem Grund sind die drei WEAs an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.

Wespenbussard, Uhu und Co

Die Ergänzung der Ausführungen zu diesen Arten auf der Basis des Gutachtens von Bosch und Partner belegt nochmals anschaulich die Bedeutung der Wälder im Bereich Steprather Heide. Entscheidend für all diese Arten sind dabei aber auch die angrenzenden intensiv bewirtschafteten Ackerareale, denn hier finden sie die Nahrung für sich selbst und ihren Nachwuchs. Allein der Artenreichtum und die vielen gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten verbieten die Genehmigung der drei WEAs.

Fledermäuse:

Die Kartierung der Fledermäuse zeigt das beeindruckende Spektrum von acht Arten, das sich mit den Untersuchungen durch den NABU deckt. Allerdings fehlt der Nachweis von Fransenfledermäusen (1995 durch H.-J. Windeln nachgewiesen). Hier halten wir unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 11.10.2019 aufrecht und den Bau der drei WEAs für nicht genehmigungsfähig, auch bei Abschaltalgorithmen, die üblicher Weise vom Kreis Kleve gefordert werden.

2. Unvereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und dem Schutzzwecken für das benachbarte VSG- / FFH-Gebiet Nationalpark Maasduinen

Die drei geplanten WEAs sind **nicht** mit dem Schutzzweck des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) in Geldern-Walbeck vereinbar. Das gilt zum einen für den Artenschutz, aber auch für die Funktion als ruhiges Erholungsgebiet.

Die Planung steht auch im Widerspruch zu den Schutzzielen des Nationalparks Maasduinen in ca. 1,5 km Entfernung. Für dieses VSG- / FFH-Gebiet müssen besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden. So gilt u.a. ein Verschlechterungsverbot für die dort heimischen Brutvögel und regelmäßig zu beobachtenden Rastvögel (s. www.warneeming.nl). Die zu diesem Gebiet in den Unterlagen aufgeführten Daten sind eher dürftig und somit nicht geeignet, eine Verschlechterung des Gebietes auszuschließen. Insoweit widerspräche eine Genehmigung dem europarechtlichen Verschlechterungsgebot.

3. Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen

Obwohl wir den Bau der WEAs aus den genannten guten Gründen ablehnen, äußern wir uns vorsorglich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die wir insgesamt für völlig unzureichend und fachlich schlecht geplant halten.

Ziegenmelker:

Positiv bewerten wir, dass es beim Ziegenmelker um **vorgezogene Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen** geht. Allerdings haben wir erhebliche Zweifel daran, dass die neu geschaffenen Flächen von den Ziegenmelkern jemals angenommen werden. Nach Recherchen der Biologischen Station Krickenberg See gibt es nirgendwo in Deutschland (!) einen Nachweis, dass solche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von dieser Zielart angenommen wurden (mündliche Auskunft). Da in NRW zum ersten Mal überhaupt Ausgleichsmaßnahmen für Ziegenmelker in den Kreisen Kleve und Viersen geplant werden, fordern wir dringend, dass bei dieser seltenen und landesweit bedeutenden Art – so wie im Kreis Viersen – das **LANUV als Fachbehörde** hinzugezogen wird. Da diese Art sich zudem landesweit in einem **schlechten Erhaltungszustand** befindet, ist zudem ein **populationsspezifisches Monitoring** über einen **Zeitraum von mindestens vier Jahren** zwingend erforderlich. Dazu gehört nicht nur eine Überprüfung der Annahme der Ausgleichsflä-

chen, sondern auch die Entwicklung der Gesamtpopulation im Steprather Wald durch ein **unabhängiges Fachbüro**. Vier Jahre sind deshalb erforderlich, weil die Maßnahmen zur Heideentwicklung mindestens zwei Jahre Vorlauf benötigen werden, bis eine Bestockung der Flächen vorhanden ist. Aufgrund der massiven Zweifel an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen müsste eine potentielle Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Genehmigung ohne Annahme der Flächen nicht wirksam wird und dass von vorne herein **Ersatzflächen** für Ausgleichsmaßnahmen **bereitgehalten** werden. Außerdem bedarf es weiterer klar formulierter Auflagen im Rahmen eines **Risikomanagements**.

Nach unserer Einschätzung sind die **bisher geplanten Maßnahmen für die Ziegenmelker völlig unzureichend**:

- **Größe der Ausgleichsflächen:** Wie ein Revierpaar mit einem halben Revier erfolgreich brüten soll (s. S. 73 Einleitung „in zwei Revieren des Ziegenmelkers zu einem 50% Habitatverlust“), entzieht sich unserer Vorstellungskraft. Wenn laut Gutachten mindestens zwei Revierpaare von dem Bau der WEAs betroffen sein sollen, dann ist ein entsprechender **Ersatz für zwei komplette Reviere** erforderlich. Nach unseren Informationen benötigt **ein Paar Ziegenmelker ca. 5 ha für die Reproduktion inkl. Nahrungssuche** in einer bestimmten Qualität (mdl. Auskunft Sudmann), also zwei Paare nach den vorgelegten Berechnungen **mindestens 10 ha Fläche**. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche in einer Größe von 2,33 ha (s. S. 76) ist somit selbst für ein Revierpaar völlig unzureichend, geschweige denn für eigentlich sogar fünf betroffene Brutpaare. Wir erwarten zudem, dass von dem Fachbüro auch kartografisch dargestellt wird, wie dieser Verlagerungsprozess dieser lokalen Population stattfinden soll.
- **Lage und Qualität der Ausgleichsfläche:** Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche südlich von Haus Steprath könnte bei oberflächlicher Betrachtung grundsätzlich für Ziegenmelker geeignet sein. Beschäftigt man sich mit der Fläche näher, gibt es (neben der zu geringen Größe) zwei entscheidende Einschränkungen: Die Fläche wird durch Wege durchzogen, die durch Spaziergänger regelmäßig genutzt werden, die Störungen verursachen (Hunde!). Ziegenmelker sind sehr störungssensibel! Hier könnte eine Einzäunung der Flächen Abhilfe schaffen (sinnvoll auch für die Schafe). Das zweite Problem sind die südlich gelegenen Treibhauskomplexe, von denen auch nachts Lichtmissionen ausgehen. Neuere Untersuchungen zeigen sehr deutlich, dass Ziegenmelker überaus empfindlich auf Licht reagieren und dadurch vertrieben werden (Quelle: Light pollution hampers recolonization of revitalised European Nightjar habitats in the Valais (Swiss Alps)).
- **Vorbereitung, Gestaltung und Pflege der Ausgleichsflächen:** Es gibt erhebliche fachliche Mängel, sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch bei der Planung der Maßnahme und insbesondere bei dem zwingend erforderlichen Pflegekonzept. Insgesamt fehlt ein fachlich fundiertes und differenziertes Konzept für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auf den 2,33 ha großen Fläche. Ich fasse im Folgenden die wichtigsten Punkte zusammen, die ein befreundeter Diplom-Biologe auf der Basis einer kurzen (!) Begehung in seiner Freizeit (!) angemerkt hat:
 - o **Unzureichende Bestandsaufnahme und Bewertung der rezenten Vegetation:** Die (freundlich ausgedrückt) sehr gro-

be Beschreibung des Istbestandes der vorhandenen Vegetation führt unseres Erachtens zu einer völligen **Fehleinschätzung des enormen Aufwandes zur Herstellung einer Heidefläche**. Problematisch ist dabei die rezent **starke Verbreitung von *Prunus serotina*** (Amerikanische Traubenkirsche) in den Flächen, die teilweise auch die Baumschicht bildet. Will man ernsthaft eine Heideentwicklung initiieren, ist die vollständige Entfernung von *Prunus serotina* (= Rodung **mit Wurzeln**) eine zwingende Voraussetzung. Da auf den Flächen nach der Bearbeitung mit einem massiven Aufkommen von Jungwuchs und Stockausschlag der Traubenkirsche zu rechnen ist, muss schon vorher ein fachlich fundiertes Konzept für die dauerhafte Pflege der Flächen (s. unten) erarbeitet werden. „Heide“ ist zudem immer eine gesonderte Form der Kulturlandschaft und verschwindet in kurzer Zeit wieder, wenn sie nicht gepflegt bzw. speziell bewirtschaftet wird. Hinzukommen auf der **Fläche B** Bereiche mit Problempflanzen wie *Solidago spec.*, *Calamagrostis epigeios* und Brombeere (*Rubus spec.*) oder mit angereicherten Nährstoffen (Lupine, Brennnessel und Grünabfallresten; diese müssen auf jeden Fall bis auf den Mineralboden geplaggt werden. Bei der Auslichtung des **Kiefernbestandes A2** sollten heimische Gehölze (Sandbirken, Stieleichen und Eberesche etc.) unbedingt erhalten werden. Das gilt auch für artenreiche Säume beim **Teilbereich B** z.B. mit Salbeigamander (*Teucrium scorodonia*) oder aber für Besenginsterbüsche (*Cytissus scoparius*).

- **Fehlende Vorprüfung der Bodenverhältnisse:** Da die Humusaufgabe abgeschoben werden soll, müssen im Vorfeld an mindestens 15 Stellen auf der Fläche Bodenanalysen zur Bestimmung des Bodentyps, der Dicke der Humusaufgabe und des Nährstoffgehaltes durchgeführt werden. Dies dient zum einen zur Berechnung des abzutransportierenden Bodenaushubs. Wichtig ist hierbei, dass für die Schaffung des LRTs „Heide“ die **Humusaufgabe zu etwa 90 % entfernt** werden muss; ein „geringfügiges Abschieben der Rohhumusdecke“ (s. S. 78) führt bei den vorgefundenen Gegebenheiten nicht zum Ziel, sondern zu einer Brache-Entwicklung. Unklar ist zudem der Verbleib des Bodenmaterials – zwingend erforderlich ist hier ein entsprechendes Konzept für die Abtransport und Entsorgung des Bodens. Anhand von Bodenproben und Nährstoffanalysen lässt sich zudem abschätzen, ob überhaupt Heideflächen entstehen können. So ist nach Einschätzung des befreundeten Biologen der Bereich C „Wildacker“ selbst durch tiefes Abplaggen nicht als Heide zu entwickeln, da er mehrfach umgepflügt wurde und so die naturnahen Bodenhorizonte zerstört sind. Soll dieser Weg weiterverfolgt werden, empfehlen wir dringend die Klärung der Bodengeneese durch aktuelle oder frühere Nutzungen (z.B. Wildacker oder Reitplatznutzung?) mithilfe von Fachleuten.
- Für die Durchführung der Maßnahme ist eine **botanisch-bodenökologische Baubegleitung durch eine in der Heide-Entwicklung erfahrenen Fachkraft** unumgänglich. Denn

nur so kann gewährleistet werden, dass wirklich „Heide“ entsteht, zumal im nahen Umfeld dieser LRT nicht (mehr) vorhanden ist. Im Life-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ gibt es hinreichende Expertisen u.a. im Kreis Viersen oder bei der Stichting het Limburgs Landschap, die in den nahe gelegenen Niederlanden in enger Zusammenarbeit mit der Universität Wageningen Heideflächen erfolgreich neu entwickelt hat. Bodenanalysen waren hierfür unabdingbare Voraussetzung.

- **Geplante Anpflanzung von Wacholder:** Die Anpflanzung von 85 (!) Wacholderbüschen in Forstwarequalität lehnen wir aus fachlichen Gründen auf das Schärfste ab; zum einen birgt Forstware die Gefahr einer genetischen Florenverfälschung und wäre nur akzeptabel bei einem entsprechenden Herkunftsnachweis aus dem Niederrheinischen Tiefland. Die einzigen noch vorhandenen Wacholderbestände am Niederrhein gibt es im NSG Elmpter Bruch, Kreis Viersen. Eine Nachzucht aus diesen Samen ist aufwändig und zeitintensiv. Forstware wird zudem meist aus kalkhaltigen Herkünften angezogen – im Bereich Steprather Heide ist mit Sandböden ohne Kalk zu rechnen (vermutlich Podsol oder Podsol-Braunerden), so dass solche Forstware an dem Standort nicht klarkommen wird. Alternativ könnten Weißdorn oder Einzelbäume wie Stieleiche, Eberesche oder Sandbirke gefördert werden.
Ohnehin muss die **Begrifflichkeit** „standortgerechter Gehölze“ im Gutachten präzisiert werden; gemeint sind vermutlich „standortgerecht und heimische Gehölze“ (standortgerecht sind *Prunus serotina* und Kiefern auch). Neben Besenginster und Weißdorn könnten Sandbirken oder Stieleichen Zielarten für die Entwicklung sein – das muss dringend konkretisiert werden. Ob diese Offenlandflächen mit dem LRT „Heide“ (trotz Einzelbäumen als Singwarten für Ziegenmelker und Co) dann noch als „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes gelten können, ist zu bezweifeln. Vermutlich wird somit für die bewaldete Teilfläche zusätzlich Waldersatz nach dem Forstrecht erforderlich sein.
- **Unzureichendes Konzept der Nachpflege:** Die Idee einer Beweidung mit Schafen ist für Heideflächen zunächst einmal richtig gewählt, aber bei den vorgefundenen Bedingungen und dem zu erwartenden Gehölz-Jungwuchs von *Prunus serotina* (auch durch Anflug aus der Umgebung) und ggf. Stockausschlag allein nicht ausreichend. So werden aufkommende *Prunus serotina*-Pflanzen alle 2-3 Jahre mit Wurzel herausgezogen werden müssen. Das bedeutet Handarbeit, da eine Mahd kontraproduktiv ist und eine Beweidung mit Schafen allein kaum einen Erfolg haben wird. Auch muss einer Vergrasung der Flächen entgegengewirkt werden, soll die „Heide“ als LRT Bestand haben. Die regelmäßige Schaffung von Rohboden gehört in großen Heidegebieten des Nationalparks Maasduinen oder im Kreis Viersen zum Pflegekonzept. Wie das auf dieser „Minifläche“ gelingen kann, muss ein Konzept fachlich fundiert erläutern.

Waldschnepfe: Mögen die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen südlich Haus Steprath für Ziegenmelker und Wespenbussard noch bedingt akzeptabel sein (Größe zu gering, in Nächten zu hell, tagsüber Störung durch Spaziergänger), so sind sie es für die Waldschnepfen definitiv nicht. Diese Art benötigt sto-cherfähige feuchte (!) Flächen für die Nahrungssuche; die geplanten eher trockenen Heideflächen bieten dieser Zielart nicht die richtigen Bedingungen. Auch für diese Art sind somit vorgezogene Maßnahmen zu planen und zuvor zu durchzuführen.

Kiebitz: Der Umfang von 4,5 ha Gesamtfläche (s. S. 64) bildet den Bedarf der Kiebitzbrutpaare deutlich realistischer ab (als der eine Hektar zuvor). Allerdings geht die räumliche Lage der Flächen aus den Unterlagen nicht hervor. Auch die Grundzüge einer kiebitzgerechten Bewirtschaftung dieser Flächen können wir nachvollziehen, sehen an zwei Punkten jedoch Verbesserungsbedarf: Zum einen muss nach unseren Beobachtungen die Schonzeit bei der Bearbeitung unbedingt auf Ende Mai (31.05.) ausgedehnt werden. Sonst haben Kiebitze, die aus anderen Arealen vertrieben wurden, keine Chance eine zweite Brut erfolgreich hoch zu bekommen. Die räumliche Lage der 4,5 ha Flächen bleibt jedoch genauso unklar, wie die Frage, wer konkret die Kontrolle und die personalintensive Nester-Markierung auf den kiebitzgerecht zu bewirtschaftenden Flächen vornehmen soll (die UNB ist viel zu weit entfernt und personell unterbesetzt, um das zu leisten). Da es sich um einen vorgezogenen Ausgleich handelt, muss die Annahmekontrolle und die dauerhafte Begleitung der Maßnahmen durch einen erfahrenen Ornithologen eines unabhängigen Fachbüro oder einer Biologischen Station sichergestellt werden (z.B. über eine vertragliche Regelung). Das gilt auch für die Qualität der Blühstreifen, denn die bisher an verschiedenen Stellen des Kreises Kleve eingesäten waren nur selten für die Kiebitzjunge ein brauchbares Nahrungshabitat. Statt aufwändige Blühstreifen zu schaffen, halten wir Streifen von Schwarzbrachen mit den spontan aufkommenden Wildkräutern wie Rote Taubnessel für wesentlich effektiver. Da der Erfolg der CEF-Maßnahmen für den Kiebitz durchaus fraglich ist, fordern wir auch hier, dass im Rahmen einer potentiellen Genehmigung ist auch hier ein **Risikomanagement** unabdingbar sind, u.a. dass die Genehmigung ohne Annahme der Flächen nicht wirksam wird und von vorneherein **Ersatzflächen für Ausgleichsmaßnahmen bereitgehalten** werden müssen.

4. Planungsrecht

Die Konzentrationszone für WEAs ist bislang nur im Regionalplan dargestellt, nicht aber von der Stadt Geldern ausgewiesen worden.

Aus diesen Gründen ist eine Genehmigung der drei WEAs auch nach der Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung immer noch zwingend abzulehnen. Bei einer weiteren Verfolgung der Pläne ist zudem die Durchführung einer UVS unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

